

10. Rundschreiben an unsere Mandanten zur Corona-Krise

Nachdem wir Sie im letzten Brief umfangreich über die Neuerungen der Umsatzsteuersenkung informiert haben, möchten wir heute noch auf einige weitere Punkte des Konjunkturprogramms eingehen.

<u>Überbrückungshilfen</u>

- Die Antragstellung kann ausschließlich über Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer erfolgenwir haben bereits die Registrierung vorgenommen
- Gefördert werden Unternehmen aller Wirtschaftszweige
- Bei Selbständigen, freien Berufen oder Soloselbständigen muss es sich um den Haupterwerb handeln
- Keine Zuschüsse für Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.19 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden oder nach dem 31.10.2019 gegründet wurden
- Die Förderung kann beantragt werden, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist
- Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, werden die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen
- Bei gemeinnützigen Unternehmen ist statt auf Umsätze auf Einnahmen abzustellen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge)
- Die Förderung erfolgt durch eine Erstattung der Fixkosten des Unternehmens und richtet sich nach der Höhe des (voraussichtlichen) Umsatzeinbruchs der Monat Juni bis August 2020 gegenüber des jeweiligen Vorjahresumsatzes
- Sie wird für jeden Monat Juni, Juli und August gesondert berechnet
- Die Höhe hängt von der Höhe des jeweiligen Umsatzeinbruchs ab: wenn Umsatzeinbruch über 70%- Erstattung von 80% der Fixkosten für den Fördermonat; Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70%- Erstattung von 50% der Fixkosten für den Fördermonat; Umsatzeinbruch im Fördermonat zwischen 40 und 50%- Erstattung von 40% der Fixkosten des Fördermonats
- Fixkosten: Mieten und Pachten, Zinsen, Finanzierungsanteil für Leasingraten, Instandhaltung und Wartung, Wasser, Gas, Strom, Grundsteuern, betriebliche Lizenzen, Versicherungen, Kosten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Kosten für Azubis, Personalaufwendungen die nicht von KuG erfasst sind mit 10% pauschal der übrigen Fixkosten
- Deckelung der Förderung: bis 5 Beschäftigte max 9.000 EUR für 3 Monate; bis 10 Beschäftigte max. 15.000 EUR für 3 Monate und mehr als 10 Beschäftigte max. 150.000 EUR Erstattungsbetrag für 3 Monate
- Frist der Antragstellung: 31. August 2020

<u>Ausbildungsförderungen für KMU</u>

Unternehmen sollen mit diversen Maßnahmen trotz pandemiebedingter Einschränkungen in die Lage versetzt werden weiterhin auszubilden, deshalb wurden folgende Hilfen beschlossen:



- **Ausbildungsprämien** für Unternehmen, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den 3 Vorjahren **aufrechterhalten** einmalig **2.000 EUR** je Azubi nach Probezeitende
- Ausbildungsprämien für Unternehmen, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den 3 Vorjahren erhöhen- einmalig 3.000 EUR je Azubi nach Probezeitende
- Bei **Kurzarbeit** von mindestens 50% erhalten die Unternehmen Azubivergütung in Höhe von 75% erstattet, wenn sie die Ausbildung fortsetzen
- Verbundausbildung wird ebenfalls gefördert
- Übernahmeprämien bei Fortsetzung Übernahme der Ausbildungsplätze im eigenen Unternehmen bei Übernahme des Auszubildenden von einem insolventen Unternehmen- Prämie in Höhe von 3.000 EUR
- Gefördert werden folgende Zeiträume: Ausbildungsprämien für Ausbildungsjahre 2020/2021; Bei Vermeidung von Kurzarbeit bis zum 31.12.2020; Verbundausbildung bis zum 30.06.2021 und Übernahmeprämie bis 30.06.2021

Sprechen Sie uns an!

Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden!

In diesem Sinne bleiben Sie weiter schön gesund! Sie haben Fragen? Dann melden Sie sich in unserer Kanzlei unter den bekannten Rufnummern.

Ihr Team der Concordia Revision GmbH